Bayerischer Verwaltungsgerichtshof



per E-Mail

München, 31. März 2021

Pressemitteilung

Klarstellung:

BayVGH hat Beschränkungen von Versammlungen unter freiem Himmel nicht vorläufig außer Vollzug gesetzt

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat die Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu Versammlungen unter freiem Himmel (§ 7 Abs. 1 12. BaylfSMV) weder ganz noch teilweise außer Vollzug gesetzt. Vielmehr wurden das Gebot der infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit der Versammlung, das Abstandsgebot und die Maskenpflicht ausdrücklich als voraussichtlich rechtmäßig bestätigt.

Der für das Infektionsschutzrecht zuständige 20. Senat hat lediglich § 7 Abs. 2 Nr. 2 12. BaylfSMV, der die Teilnehmerzahl von Versammlungen in geschlossenen Räumen ohne Rücksicht auf die Raumgröße und etwaige Hygienekonzepte auf 100 Personen begrenzte, vorläufig außer Vollzug gesetzt. Zur Begründung verwies das Gericht insbesondere auf die für Gottesdienste geltende Regelung der Verordnung, die keine absolute Teilnehmerobergrenze vorsieht.

Gegen den Beschluss des Senats gibt es keine Rechtsmittel.

(BayVGH, Beschluss vom 30. März 2021, Az. 20 NE 21.805)

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.